

Präsident Braun: Wünscht Jemand gegen diesen Antrag zu sprechen?

Abg. D. Schaffrath: Es handelt sich hier um einen sehr wichtigen Fall, um Beschränkung städtischer Wahlrechte und Wahlfreiheit, um die Richtigkeit oder vielmehr Falschheit einer Auslegung der Städteordnung durch die Regierung. Darum ist es nothwendig, daß die Gründe, welche von der Ministerbank aufgestellt worden sind, widerlegt werden. Hierzu erbitte ich mir noch einige Minuten Zeit. Ich bitte daher die Kammer dringend, daß sie noch einige Augenblicke auf diese Frage verwendet.

Abg. Oberländer: Ich würde mich auch gegen den Schluß der Debatte erklären müssen, weil sich im Laufe der Berathung immer mehr herausgestellt hat, daß es sich hier in der That um eine authentische Interpretation der Städteordnung, also um einen Gesetzgebungsgegenstand handelt. Wir haben aber wahrhaftig Ursache, auf unser bisher ständisches Recht eifersüchtig zu sein.

Abg. D. Haase: Es haben sich nur noch wenige Sprecher gemeldet, und es dürfte keinen so großen Zeitaufwand verursachen, um noch deren Ansichten über diesen nicht unwichtigen Gegenstand zu vernehmen.

Präsident Braun: Es haben sich noch vier Sprecher angemeldet. Ich frage die Kammer: ob sie die Debatte für geschlossen ansehen will? — Dies wird gegen zehn Stimmen bejaht.

Staatsminister v. Könneritz: Ich will nur noch auf etwas aufmerksam machen, daß, wenn man annimmt, Sie können Stadtverordnete werden, so würde man auch umgekehrt annehmen müssen, wenn Sie Stadtverordnete sind und der Stadtrath stellte Sie bei dem Stadtgerichte an, daß Sie dennoch nicht aufhören, Stadtverordnete zu sein. Das wäre doch dem Geiste der Städteordnung entgegen. Ich mache noch ferner darauf aufmerksam, daß die Stadtverordneten die Controle üben sollen, daß vom Stadtgerichte sehr viel Unterlagen an die Stadtverordneten kommen, bei dem Haushaltungsplane, bei der Eingabe der Gerichtsacten, die von den Stadtverordneten geprüft werden.

Präsident Braun: Erlauben Sie mir eine Bemerkung. Da es bei mir fester Grundsatz ist, mich als Präsident der Kammer nicht in's Materielle der Discussion einzulassen, so befolge ich auch heute, so schwer es mir fällt, diesen Grundsatz, kann aber in formeller Hinsicht nicht umhin, auf einen Tadel, der sich unter der milden Form einer Bemerkung herausstellte, auf den Tadel nämlich, daß die dritte Deputation versäumt habe, den Bericht drucken zu lassen, zu erwidern, daß dieser Tadel nicht die Deputation, sondern die Kammer selbst treffen würde,

wenn er begründet wäre. Von Seiten des Präsidiums wurde vorher, nachdem der Bericht vorgetragen worden war, die Frage gestellt, ob die Kammer sofort die Berathung vornehmen wolle. Es hat sich aber kein Mitglied und selbst die beiden Abgeordneten nicht dagegen erhoben, welche diese Bemerkung machten. Auch ist dieser Bericht selbst vor zehn oder zwölf Tagen bereits auf der Tagesordnung gewesen, er hat in der Kanzlei ausgelegen, und seit dieser Zeit wäre wohl Gelegenheit gewesen, sich mit dem Inhalte desselben bekannt zu machen. — Ich kann nun wohl dem Herrn Referenten das Schlusswort geben.

Abg. D. Schaffrath: Ich habe mich allerdings dagegen erhoben, daß sofort über den Bericht berathen würde; es ist das vielleicht übersehen worden.

Präsident Braun: Hat sich nun auch, was ich nicht bemerkt habe, der Herr Abgeordnete dagegen erhoben, so ist doch die sofortige Berathung gegen diese eine Stimme von der Kammer beschlossen worden.

Referent Abg. Klien: Meine Bemerkung wird sehr kurz sein. Die Gegner der Deputation beziehen sich hauptsächlich darauf, daß es durchaus nicht im Sinne des §. 249 der Städteordnung liege, daß Stadtgerichtsräthe nicht zu Stadtverordneten gewählt werden könnten. Allein davon hat die Deputation auch in ihrem Berichte nicht gesprochen, sie hat selbst anerkannt, daß nach §. 126 allerdings eine freie Wahl da stattfinden könne, daß aber auch eine Beschränkung zugleich eintreten müsse, weil es sonst mit dem Sinne der ganzen Städteordnung nicht übereinstimmen würde. Und dabei muß ich meinerseits noch jetzt stehen bleiben. Ich wüßte nicht, was daraus entstehen sollte, wenn wir diesen Grundsatz nicht anerkennen wollten. Es würde die ganze Städteordnung nach Geist und Sinn umgearbeitet werden müssen. Was übrigens die doctrinelle authentische Interpretation betrifft, so ist die Deputation ganz fest davon überzeugt gewesen, daß man §. 249 nicht anders erklären kann. Man hat sich wieder auf andere Paragraphen bezogen, und es hat selbst ein Abgeordneter anerkannt, daß man unter dem Worte: „Stadtgerichtsbeisitzer“ allerdings Rechtskundige und Rechtsunkundige verstehen könne. Wenn das der Fall ist, so haben wir mehr Grund, bei §. 249 anzunehmen, daß auch rechtskundige Beisitzer ausgeschlossen, weil rechtsunkundige ausgeschlossen sind. Wenn Sie den letzten Satz aus §. 249 der Städteordnung herausnehmen, so würde nicht allein eine Umarbeitung der Städteordnung die Folge davon sein, sondern sie würde sich überhaupt anders gestalten; und die Deputation hat darauf einzugehen gar keine Ursache gehabt.

Präsident Braun: Ich kann wohl nun zur Fragstellung übergehen. Die Deputation schlägt der Kammer vor, die Eingabe des Stadtgerichtsraths Blesky in Betreff der Frage: ob die Function eines Stadtverordneten mit der eines Stadtgerichtsraths zu vereinigen sei, auf sich beruhen zu lassen. Ich frage die